

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

41. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kommunikation und Leadership“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden erwerben im Certificate Program "Kommunikation und Leadership" Kompetenzen in der Kommunikation und Führung, die es ihnen ermöglichen, in interkulturell zusammengesetzten Teams erfolgreich zu agieren, indem sie fundierte Kenntnisse über Führungsstile und Kommunikationsprozesse erwerben, diese flexibel an gesellschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen anpassen und effektiv gestalten können. Sie entwickeln ihre Führungsfähigkeiten durch praxisorientierte Team-Building-Übungen und interkulturelle Erfahrungen weiter und integrieren dabei nachhaltige Geschäftsstrategien sowie Gender- und Diversitätsaspekte in ihre Kommunikations- und Führungsarbeit. Über Wahlmodule können Absolvent_innen ihr Führungsverständnis um Aspekte der Meta-Kompetenzen oder der makrosoziologischen Theorien erweitern, um Herausforderungen in einer globalisierten Arbeitswelt zu meistern.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- (1) gesellschaftliche, organisationale und personenbezogene Einflussfaktoren in Hinblick auf Führungsstile, -modelle und Kommunikationsprozesse analysieren.
- (2) Ansätze der authentischen und lösungsorientierten Kommunikation sowie der Gesprächsführung darstellen.
- (3) Konzepte aus Neuromanagement, Psychologie und Emotionaler Intelligenz im Kontext von Kommunikation und Leadership für ihr Verhalten in interkulturellen Teamkonstellationen unter Berücksichtigung von Gender und Diversität auswählen.
- (4) eigene Führungskompetenzen, nachhaltige Geschäftsstrategien sowie ihre Kommunikations- und Führungsstile durch Team-Building-Techniken und interkulturelle Erfahrungen analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in Deutsch als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau VI
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) der Abschluss des CP „Führungskommunikation“ der UWK oder gleichwertige Kenntnisse auf NQR-Niveau VI
- (5) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (6) Es ist im Zulassungsverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Studienleitung oder ihre Vertretung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Es sind 3 Pflichtmodule und ein 1 Wahlmodul zu je 6 ECTS zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Einflussfaktoren und Zukunftsperspektiven für Kommunikation und Leadership	6
Kommunikationsstrategien im Leadership	6
Neuromanagement und Emotionale Intelligenz im internationalen und kulturell vielfältigen Kontext	6
Wahlmodule Wahlmodul I: Studienreise Leadership and Management Wahlmodul II: Studienreise Experiential Leadership Wahlmodul III: Meta-Kompetenzen zu Kommunikation und Leadership Wahlmodul IV: Transkulturelle Kompetenzen in Kommunikation und Leadership	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Absolvierung aller Module in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 09 vom 21. Februar 2025

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.